

FÜNFTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE

BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824; 2023 I Nr. 19 und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16. November 2023 nachstehende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 3 Verpflegungsentgelt wird wie folgt neu gefasst:

Das Verpflegungsentgelt beträgt

- a) bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 4,00 € und in der Krippe 3,50 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtung 72,00 € und in der Krippe 65,00 €.
- b) für ein regelmäßiges Frühstück monatlich 10,00 €.

Die Kosten für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) trägt die Stadt Weiterstadt.

Artikel VI

§ 7 In-Kraft-Treten wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 17. November 2023

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister